

**Satzung über den Jugendgemeinderat
der Gemeinde Bobenheim-Roxheim
vom 04.03.2004**

(in der Fassung der Änderungssatzung vom 29.12.2011)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziele und Aufgaben**
- § 2 Zusammensetzung**
- § 3 Wahl des Jugendgemeinderates**
- § 4 Ausscheiden und Nachfolge**
- § 5 Sitzungen des Jugendgemeinderates**
- § 6 Antrags- und Initiativrecht**
- § 7 Etat**
- § 8 In-Kraft-Treten**

Satzung über den Jugendgemeinderat der Gemeinde Bobenheim-Roxheim

Der Gemeinderat der Gemeinde Bobenheim-Roxheim hat am 03.03.2004 auf Grund der §§ 24 und 56 b der Gemeindeordnung (GemO), zuletzt geändert durch das Fünfte Landesgesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22.12.2003, GVBl. S. 390 ff., die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Jugendgemeinderat Bobenheim-Roxheim ist die Interessenvertretung von Jugendlichen in der Gemeinde Bobenheim-Roxheim. Die Belange von Jugendlichen sollen über den Jugendgemeinderat an die Verantwortlichen aus Politik und Verwaltung herangetragen werden. Die Jugendlichen erhalten im Jugendgemeinderat die Möglichkeit, aktiv das Leben der Gemeinde mitzugestalten.
- (2) Der Jugendgemeinderat Bobenheim-Roxheim vertritt die Interessen, die bei Jugendforen in der Gemeinde formuliert werden. Er nimmt Aufträge der Foren entgegen und bemüht sich um deren Umsetzung.
- (3) Der Jugendgemeinderat Bobenheim-Roxheim vertritt die Interessen der jeweils aktuellen Projektgruppen von Jugendlichen, die in der Gemeinde bestehen.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Jugendgemeinderat Bobenheim-Roxheim hat 15 Mitglieder.
- (2) Gewählte Sprecher von bestehenden Projektgruppen von Jugendlichen in Bobenheim-Roxheim haben auf Grund ihrer Aktivitäten Rede- und Antragsrecht.
- (3) Der Jugendgemeinderat Bobenheim-Roxheim wählt aus seiner Mitte
 - eine(n) Vorsitzende(n),
 - eine(n) stellvertretenden Vorsitzende(n),
 - eine(n) Kassierer(in),
- (4) Beratendes Mitglied des Jugendgemeinderates Bobenheim-Roxheim mit stellv. Schriftführerfunktion ist der/die Jugendpfleger/in der Gemeinde.

§ 3 Wahl des Jugendgemeinderates

- (1) Die Wahl des Jugendgemeinderates Bobenheim-Roxheim ist allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.
- (2) Der Tag der Wahl wird vom Jugendgemeinderat Bobenheim-Roxheim festgelegt.
- (3) Die Durchführung der Wahl und die Ermittlung des Wahlergebnisses organisiert der/die Jugendpfleger/in gemeinsam mit dem Gemeinderat und der Gemeindeverwaltung.
- (4) Wahlberechtigt und wählbar sind Jugendliche aller Nationalitäten, die im Wahljahr das 13. bis 18. Lebensjahr vollenden und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Bobenheim-Roxheim mit dem Hauptwohnsitz gemeldet sind.
- (5) Die Durchführung der Wahl und die Möglichkeit der Kandidatur zum Jugendgemeinderat Bobenheim-Roxheim werden im Amtsblatt der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht. Wer wählbar ist, wird durch seine fristgerechte Anmeldung bei der Gemeinde Kandidat(in).

- (6) Jede(r) Wähler(in) verfügt über zwei Stimmen.
- (7) Jedem/r Kandidat(in) können höchstens zwei Stimmen gegeben werden.
- (8) Die Bewerber sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (9) Die Wahlzeit beträgt 2 1/2 Jahre.
- (10) Die Mitglieder des Jugendgemeinderates bleiben bis zum Ablauf der Wahlzeit im Amt, auch soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. § 4 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (11) Eine Wahl wird nicht durchgeführt, wenn weniger Bewerber zur Verfügung stehen, als nach § 2 Abs. 1 Sitze neu zu vergeben sind. In diesem Fall kann der Gemeinderat die Bewerber bis zur nächsten regulären Wahl als Jugendbeirat bestellen. Mit Ausnahme der Abs. 1 bis 3 und 5 bis 8 sind die Vorschriften dieser Satzung auf den Jugendbeirat entsprechend anzuwenden.

§ 4

Ausscheiden und Nachfolge

- (1) Ein Mitglied scheidet aus dem Jugendgemeinderat aus, wenn es den Hauptwohnsitz in der Gemeinde Bobenheim-Roxheim aufgibt oder ein anderes politisches Amt für die Gemeinde Bobenheim-Roxheim übernimmt. Als politisches Amt gilt jedes Ehrenamt im Sinne des § 18 GemO, das durch eine Wahl übertragen wird, insbesondere die Mitgliedschaft im Gemeinderat sowie die Mitgliedschaft oder stellvertretende Mitgliedschaft in einem Ausschuss des Gemeinderates.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 und in sonstigen Fällen des Ausscheidens rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber mit der höchsten Stimmzahl als Ersatzperson nach. § 3 Abs. 8 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5

Sitzungen des Jugendgemeinderates

- (1) Der Vorsitzende lädt in Absprache mit dem/der Jugendpfleger/in zu den Sitzungen ein.
- (2) Die Mitglieder des Jugendgemeinderates werden von dem/der Jugendpfleger/in 4 Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich eingeladen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
- (3) Die Sitzungen sollen alle vier Wochen stattfinden, außer in den Schulferien.
- (4) Die Sitzungen sind öffentlich.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind im Amtsblatt der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen. Dies gilt nicht, wenn aufgrund der Dringlichkeit einer Sitzung eine rechtzeitige Bekanntmachung im Amtsblatt nicht mehr möglich ist.
- (6) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der/die Vorsitzende bestimmt zu Beginn einer Sitzung aus den Reihen der Mitglieder, die kein Amt im Sinne des § 2 Abs. 3 ausüben, eine(n) Schriftführer(in). Dabei ist auf einen regelmäßigen Wechsel zu achten.

§ 6
Antrags- und Initiativrecht

(1) Im Jugendgemeinderat ist jedes Mitglied antragsberechtigt. Beschlüsse von Jugendforen in Bobenheim-Roxheim sind für den Jugendgemeinderat bindend.

(2) Auf Antrag des Jugendgemeinderates hat der Bürgermeister dem Gemeinderat Angelegenheiten, die unmittelbar die Interessen von Jugendlichen berühren, zur Beratung und Entscheidung vorzulegen (§ 56 b Abs. 2 i.V.m. § 56 a Abs. 3 Satz 1 GemO).

(3) Die Gemeinde soll bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen, diese in angemessener Weise beteiligen (§ 16 c GemO). In diesem Fall ist der Jugendgemeinderat Bobenheim-Roxheim zu hören.

§ 7
Etat

Der Gemeinderat legt jährlich einen Betrag fest, über den der Jugendgemeinderat Bobenheim-Roxheim frei verfügen kann.

§ 8
In-Kraft-Treten

Die Satzung über den Jugendgemeinderat der Gemeinde Bobenheim-Roxheim tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Jugendrat der Gemeinde Bobenheim-Roxheim vom 03.02.2000 (Amtsblatt Nr. 6/2000) außer Kraft.

Bobenheim-Roxheim, den 04.03.2004

(Manfred Gräf)
Bürgermeister